

Wir machen Schifffahrt möglich.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Merkblatt für die Zulassung als Seelotsenanwärter/ Seelotsenanwärterin

(Stand: Mai 2019)

1. Die Zulassung als Seelotsenanwärter/in richtet sich nach dem Seelotsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (Bundesgesetzblatt I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 135 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (Bundesgesetzblatt I S. 1666) geändert worden ist.
 - 1.1 Nach dem Seelotsgesetz ist Seelotse, wer nach behördlicher Zulassung (Bestallung) berufsmäßig auf Seeschiffahrtstraßen außerhalb der Häfen oder über See Schiffe als orts- und schifffahrtskundiger Berater geleitet. Seine Tätigkeit übt der Seelotse als freien, nicht gewerblichen Beruf aus. Der Seelotse ist Mitglied einer Lotsenbrüderschaft. Seine Entlohnung richtet sich nach der jeweiligen Verteilungsordnung der Lotsenbrüderschaft.
 - 1.2 Bevor eine Bestallung zum Seelotsen durchgeführt wird, hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin als Seelotsenanwärter/in der für das Seelotsrevier vorgeschriebenen Ausbildung und nach deren Abschluss einer Prüfung durch die Aufsichtsbehörde zu unterziehen. Die Ausbildung obliegt der Brüderschaft des Seelotsreviers, für das der/die Anwärter/in ausgewählt wurde. Die Ausbildung soll Anwärtern/Anwärterinnen die für den Lotsdienst erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse vermitteln.
 - 1.3 Die Dauer der Ausbildung beträgt acht Monate. Die Kosten der Ausbildung tragen grundsätzlich die Seelotsenanwärter/innen. Die Lotsenbrüderschaften können den Seelotsenanwärtern/innen eine Ausbildungsbeihilfe gewähren.
2. Anträge auf Zulassung als Seelotsenanwärter/in für die Seelotsreviere Ems, Weser I, Weser II/Jade, Elbe, Nord-Ostsee-Kanal I, Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde und Wismar/Rostock/Stralsund sind schriftlich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richten:

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Standort Kiel
Dezernat Seelotswesen/Tarife
Kiellinie 247
24106 Kiel.

Die Seelotsreviere, für die die Bewerbung gelten soll, sind bei der Antragstellung anzugeben.

3. Wird ein Bedarf an Seelotsenanwärtern/innen festgestellt, wird/werden die zu besetzende(n) Stelle(n) ausgeschrieben. Die jeweilige Ausschreibung und die Bewerbungsfrist werden in den „Nachrichten für Seefahrer“ (NfS), in der Stelleninformation der Agentur für Arbeit und auf der Informations- und Service-Seite des Bundes unter www.bund.de bekannt gegeben.

Im Zulassungsverfahren können nur vollständige Anträge (vgl. Nr. 5), die innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen, berücksichtigt werden. Einbezogen werden auch die Anträge, die seit Bewerbungsschluss des letzten Zulassungsverfahrens - unabhängig von der Ausschreibung - eingegangen sind.

4. Als Seelotsenanwärter/in darf nur zugelassen werden, wer für den Beruf des Seelotsen auf Grund seiner/ihrer Berufsausbildung und Berufserfahrung befähigt sowie geistig und körperlich geeignet ist und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Zuverlässig ist, wer die Gewähr dafür bietet, dass er die einem Seelotsen obliegenden Pflichten erfüllen wird. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss zum Zeitpunkt der Zulassung
 - 4.1 ein gültiges Befähigungszeugnis ohne Einschränkung in den nautischen Befugnissen zum Kapitän für den Dienst auf anderen als Fischereifahrzeugen oder ein als gleichwertig anerkanntes Befähigungszeugnis eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen,
 - 4.2 ausweislich des Seefahrtbuches oder eines gleichwertigen amtlichen Dokuments nach dem Erwerb eines solchen Befähigungszeugnisses eine Seefahrtzeit von mindestens zwei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre in einer dem Befähigungszeugnis entsprechend nautisch verantwortlichen Position (als Kapitän, Stellvertreter des Kapitäns oder als 1. Naut. Offizier) geleistet haben,

- 4.3 ein Zeugnis des seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation, Dienststelle Schiffssicherheit, über seine körperliche und geistige Eignung vorlegen,
 - 4.4 die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und
 - 4.5 gute Kenntnisse der englischen Sprache besitzen.
5. Anträgen nach Nr. 2 sind in einfacher Ausfertigung beizufügen:
- 5.1 der biographische Fragebogen mit Lichtbild,
 - 5.2 je eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Ablichtung des Befähigungszeugnisses zu Nr. 4.1, des Abschlusszeugnisses der Fachhochschule bzw. Fachschule sowie der Diplomurkunde,
 - 5.3 eine schriftliche Versicherung, dass keine oder ggf. welche Vorstrafen vorliegen (kein polizeiliches Führungszeugnis!),
 - 5.4 eine schriftliche Erklärung darüber, an welche Behörde noch ein Antrag auf Zulassung als Seelotsenanwärter/in gerichtet worden ist (Reviererklärung),
 - 5.5 einen beglaubigten Nachweis (Seefahrtbuch oder vergleichbare Unterlagen) über die bisher abgeleistete Seefahrtzeit, über innegehabte Bordstellungen als Kapitän oder nautischer Schiffsoffizier nach dem Erwerb des Befähigungszeugnisses zu Nr. 4.1,
 - 5.6 einen Nachweis über Altersvorsorge (Versicherungsverlauf der Knappschaft-Bahn-See oder entsprechende Nachweise),
 - 5.7 Dienstzeugnisse der Reedereien, bei denen der Antragsteller tätig war sowie Nachweise über Weiterbildungsmaßnahmen,
 - 5.8 eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Ablichtung des Sprechfunkzeugnisses und
 - 5.9 von Antragstellern/Antragstellerinnen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Bescheinigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) über die Gleichwertigkeit des Patentes mit dem deutschen Befähigungszeugnis nach Nr. 4.1.
6. Nach Aufforderung der Aufsichtsbehörden hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung für den Beruf des Seelotsen zu unterziehen. Die Untersuchungen werden durch die zugelassenen Ärzte des seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in Hamburg durchgeführt.

- 6.1 Die Beurteilung der Eignung richtet sich nach den §§ 4 bis 6 der Verordnung über die seeärztliche Untersuchung der Seelotsen (Seelotsenuntersuchungsverordnung - SeeLotUntV 1998) und dem Nichtvorhandensein der Merkmale der Anlage 1 der Verordnung über die Seediensttauglichkeit in der jeweils geltenden Fassung.
 - 6.2 Im Rahmen der Untersuchung ist zur Feststellung der erforderlichen geistigen Eignung eine gesonderte psychologische Begutachtung nach Maßgabe der Dienststelle Schiffssicherheit, Seeärztlicher Dienst, BG Verkehr, Brandstwierte 1, 20457 Hamburg, durchzuführen.
 - 6.3 Die Kosten der Untersuchung trägt grundsätzlich der/die Untersuchte.
 - 6.4 Der Seeärztliche Dienst teilt dem Antragsteller/der Antragstellerin das Ergebnis der Untersuchung mit. Antragsteller/innen, die nicht die Voraussetzungen der Nr. 4.3 erfüllen, erhalten von der Aufsichtsbehörde einen Ablehnungsbescheid.
7. Liegt ein positives Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vor, wird der Antragsteller/die Antragstellerin in die Bewerberliste aufgenommen. Mit der Aufnahme in die Bewerberliste ist kein Anspruch auf die Zulassung als Seelotsenanwärter/in verbunden. Über die Aufnahme in die Bewerberliste wird der Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich durch die Aufsichtsbehörde informiert. Nach Aufnahme in die Bewerberliste hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin bei der jeweiligen Lotsenbrüderschaft vorzustellen.
 8. Vor der Entscheidung über die Zulassung zum Seelotsenanwärter/zur Seelotsenanwärterin wird in einem Auswahl- bzw. Zulassungsverfahren festgestellt, ob die Antragsteller/innen aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für die Übernahme als Seelotsenanwärter/innen geeignet sind. Die Auswahl und Zulassung der Seelotsenanwärter/innen erfolgt gemäß § 8 SeeLG im Benehmen mit der jeweiligen Lotsenbrüderschaft.
 - 8.1 Antragsteller/innen, die von der Aufsichtsbehörde als Seelotsenanwärter/innen zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid.
 - 8.2 Antragsteller/innen, die im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens nicht zugelassen werden konnten, erhalten einen Ablehnungsbescheid.